

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 13.4.2023 (27.5 – 74503-117) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)**

Der Rat der Leibniz School of Education hat am 30.11.2022 diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint). Die wählbaren Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Pflege in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium nach Anlage 2 erworben hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,
  - sowie
  - b) Nachweise nach Anlage 3 erbracht hat.

Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Anlage 2; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber die geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. (Wintersemester) bzw. zum 15.1. (bei Zulassung für das Sommersemester) des Jahres nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) bzw. 15.3. (bei Zulassung für das Sommersemester) des Jahres. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität nachzuweisen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung für die berufliche Fachrichtung Pflege ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher Fassung oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach Anlage 3.
  - d) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.
  - e) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe auf Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Reihenfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
- Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
  - Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Metalltechnik
  - Gruppe 3: berufliche Fachrichtung Pflege
- Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 1.
- (3) Der Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1, Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat, dies gilt jedoch nicht für die Nachweise nach Anlage 3. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang

### Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fakultät für Mathematik und Physik, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint).
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder aus den unter Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die berufliche Fachrichtung Pflege gehört dem Zulassungsausschuss auch ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschule Hannover an. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gem. § 2 Abs. 1 und Auflagen gemäß Anlage 3.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 1**

### **Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

#### **Wählbare berufliche Fachrichtungen:**

- Elektrotechnik
- Metalltechnik
- Pflege (in Kooperation mit der Hochschule Hannover)

#### **Wählbare Unterrichtsfächer:**

- Evangelische Religion
- Deutsch (nur in der Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Pflege wählbar)
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sport

## **Anlage 2**

### **Fachlich geeignete Studiengänge entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. a)**

#### **a) Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik**

- Elektrotechnik / Electronics Engineering
- Nachrichtentechnik
- Antriebstechnik
- Fahrzeugelektronik
- Elektronik / Mikroelektronik
- Elektrische Energietechnik / Energiemanagement / Energieversorgung
- Elektrotechnik – Erneuerbare Energien
- Automatisierungstechnik / Industrial Automation
- Energie- und Gebäudetechnik
- Elektro- und Informationstechnik / Kommunikationstechnik
- Mechatronik
- Ingenieurpädagogik, FR Elektrotechnik
- Technische Informatik / Computer Engineering / Industrial Informatics / Ingenieurinformatik / Prozessinformatik

#### **b) Berufliche Fachrichtung Metalltechnik**

- Maschinenbau / Maschinenwesen
- Maschinenbau / Produktionstechnik / Konstruktionstechnik / Fertigungstechnik / Präzisionsmaschinenbau
- Fahrzeugtechnik / Automotive / Automobiltechnologie
- Maschinenbau – Erneuerbare Energien

- Produktion und Logistik / Supply Change Management-Maschinenbau
- Mechatronik
- Verfahrenstechnik / Energie-Umwelttechnik
- Ingenieurpädagogik, FR Metalltechnik
- Fahrzeug-Service-Technik und Serviceprozesse
- Ingenieure mit Zusatzqualifikation Kraftfahrzeugsachverständige/r
- Vorgeungstechnik / Energie- und Gebäudetechnik

Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Studiengänge gelten als fachlich geeignet, wenn sie mindestens 150 LP fachwissenschaftliche Anteile ausweisen.

### c) Berufliche Fachrichtung Pflege

- Pflege oder Pflegewissenschaft mit den Wahl-Schwerpunkten ‚Berufspädagogik Pflege/ Pflegepädagogik‘ oder ‚Erweiterte Pflegepraxis/ Beratung‘
- Andere pflegewissenschaftliche Studiengänge (B.A. oder B.Sc.) gelten als gleichwertig, wenn sie einen pflegewissenschaftlichen Anteil von mindestens 120 Leistungspunkten ausweisen.

Für deren bezugswissenschaftlichen Anteile gelten folgende Mindestanforderungen:

- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen aus Recht, Politik, Wirtschaft, Management sowie Gesundheitssystem/ -versorgung(sforschung): mindestens 15 ECTS
- Naturwissenschaftliche/ evidenzbasierte Grundlagen der Pflege: mindestens 15 ECTS
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z.B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie: mindestens 15 ECTS

## Anlage 3

### Zusätzliche Nachweise

#### a) Berufliche Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik

Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem Studium mit Bachelorabschluss oder mit diesem gleichwertigen Abschluss nicht mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder keine einschlägige Berufsausbildung nachweisen können, müssen folgende zusätzliche Nachweise erbringen:

- insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und mindestens 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- eine fachrichtungsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von 52 Wochen nach Maßgabe der Nds. MasterVo-Lehr,

#### Anlage 5.

Können Bewerberinnen und Bewerber die vorstehenden Nachweise nicht in vollem Maße erbringen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen. Spätestens zwei Semester nach Studienbeginn sind von dem fachrichtungsbezogenen Praktikum mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

#### b) Berufliche Fachrichtung Pflege

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine fachrichtungsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung nach Maßgabe der Nds. MasterVo-Lehr, Anlage 5 nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem Studium mit Bachelorabschluss oder einem mit diesem gleichwertigen Abschluss nicht mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nachweisen können, müssen folgende zusätzliche Nachweise erbringen:

- insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und mindestens 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Können Bewerberinnen und Bewerber die vorstehenden Nachweise nicht in vollem Maße erbringen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.

#### **Anlage 4**

#### **Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) vom 02.12.2015**

Für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen sind berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika.

Die fachrichtungsbezogenen Praktika müssen insgesamt mindestens 52 Wochen umfassen. Das einzelne Praktikum muss mindestens vier Wochen dauern (vgl. Nds. MaVO-Lehr § 6 Abs 7).

Der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten ist bis zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) zu erbringen.

#### **Vorgaben zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit gemäß Anlage 5 zu § 6 Abs 7 Nds. MaVO-Lehr**

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern.

Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

#### **1. Technische und gewerbliche Fachrichtungen Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen**

[...]

##### *1.4 Elektrotechnik*

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

##### *1.5 Metalltechnik*

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen

- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

[...]

## 2. Fachrichtungen für personenbezogene Dienstleistungen

[...]

### 2.3 Pflege

a) **Eine abgeschlossene Berufsausbildung** ist in einem der folgenden Berufe nachzuweisen:

- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Hebamme/Entbindungspflegerin/Entbindungspfleger
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Logopädin/Logopäde
- Podologin/Podologe
- Technische Assistentin in der Medizin/Technischer Assistent in der Medizin
- Orthopistin/Orthopist
- Pharmazeutisch-Technische Assistentin/Pharmazeutisch-Technischer Assistent
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Diätassistentin/Diätassistent
- Masseurin und Medizinische Bademeisterin/Masseur und Medizinischer Bademeister

b) Das Kultusministerium kann weitere Ausbildungsberufe zulassen. Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können in gesondert gelagerten Einzelfällen von der für Lehramtsprüfungen zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.

[...]